

**SATZUNG**  
**in der Fassung vom 25. März 2004**

des

NIB – Niederrheinisches Institut für Berufsförderung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen NIB – Niederrheinisches Institut für Berufsförderung, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).
2. Sitz des Vereins ist Emmerich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung von:
  - Berufs- und Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (aller Schulformen), für junge Europäerinnen und Europäer der EU und benachbarter Staaten der EU, sowie für Studentinnen und Studenten der Fachhochschulen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und benachbarter Staaten.
  - Informationsveranstaltungen im Bereich der EU und benachbarter Länder
  - Exkursionen innerhalb der EU und benachbarter Staaten
  - Planspielen innerhalb der EU und benachbarter Länder
  - Besichtigungen innerhalb der EU und benachbarter Staaten
  - hiermit verbundenen Hilfestellungen,soweit diese über den schulischen und universitären Rahmen (Lehrpläne) hinausgehen und diesen erweitern und ergänzen.

Strukturförderungen eines Aufbaus von dauerhaften Strukturen, die es jungen Menschen ermöglichen, Mobilität hinsichtlich ihrer Ausbildung sowie ihrer zukünftigen Berufstätigkeit und damit auch ihrer gesamten Lebensgestaltung zu entwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben in ihrem Aufnahmeantrag die natürliche Person oder Personen zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sollen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann in den Vorstand sowie in von der Mitgliederversammlung zu bildende Ausschüsse gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt oder Tod bei natürlichen und Auflösung von Unternehmen bei juristischen Personen. Im Falle des Austritts hat die schriftliche Kündigung 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzuliegen.

#### § 4 Beiträge, Verwendung der Mittel, Geschäftsjahr

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - 1) der Vorstand, der aus
    - a) dem Vorsitzenden,
    - b) seinem die Geschäfte des Vereins führenden Stellvertreter und
    - c) dem Schatzmeisterbesteht,
  - 2) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich
3. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein handelnd zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.

#### § 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Es hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über
  - a) den Jahresbericht
  - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - c) die Entlastung des Vorstandes, zu der der Bericht der beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer vorgelegt werden muss
  - d) die Neuwahl des Vorstandes
  - e) die Wahl von Ausschüssen bei Bedarf und für besondere Angelegenheiten
  - f) die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes zu berufen oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## § 8 Technische Abwicklung

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der die Geschäfte führende Stellvertreter hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat in der Regel vier Wochen, mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.
3. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.

## § 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 52 der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er sucht mit seinen Mitteln, die aus Beiträgen oder Zuwendungen stammen, die im § 2 erwähnten Ziel zu fördern. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 10 Auflösung des Vereins

Der unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 f aufgelöste Verein überträgt sein Vermögen der *Jugendstiftung der Stadtparkasse Emmerich-Rees, Agnetenstraße 3 in 46446 Emmerich am Rhein*. Diese hat das erworbene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung zu verwenden.